

**Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den  
Ausbau von Verkehrsanlagen**

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen .....	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlungsgebiete .....	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 5 Gemeindeanteil .....	3
§ 6 Beitragsmaßstab.....	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke .....	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches .....	6
§ 9 Vorausleistungen.....	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages .....	6
§ 11 Beitragsschuldner.....	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit .....	6
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung.....	7
§ 14 Öffentliche Last .....	7
§ 15 In-Kraft-Treten.....	7

## **§ 1**

### **Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## **§ 2**

### **Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

## **§ 3**

### **Ermittlungsgebiete**

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben (Abrechnungseinheiten I – V).
1. Die Abrechnungseinheit I wird gebildet vom Stadtteil „Höhr“,
  2. Die Abrechnungseinheit II wird gebildet vom Stadtteil „Grenzhausen“,
  3. Die Abrechnungseinheit III wird gebildet vom Bereich „Trift/Steuler“,

4. Die Abrechnungseinheit IV wird gebildet vom Bereich „Auf der Haide/Rudolf-Diesel-Straße“,
5. Die Abrechnungseinheit V wird gebildet vom Ortsteil „Grenzau“.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

#### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

#### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit I	beträgt 40 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit II	beträgt 40 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit III	beträgt 20 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit IV	beträgt 30 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit V	beträgt 40 %.

#### **§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.)

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

- a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
  9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10**

### **Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 11**

### **Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### **§ 13**

#### **Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

Die Stadt Höhr-Grenzhausen bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 10 a Abs. 6 KAG Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Näheres wird durch gesonderte Satzungen (Verschonungssatzungen) geregelt.

### **§ 14**

#### **Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Höhr-Grenzhausen, den 17.05.2021

gez. Michael Thiesen  
Stadtbürgermeister

## **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung 56203 Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

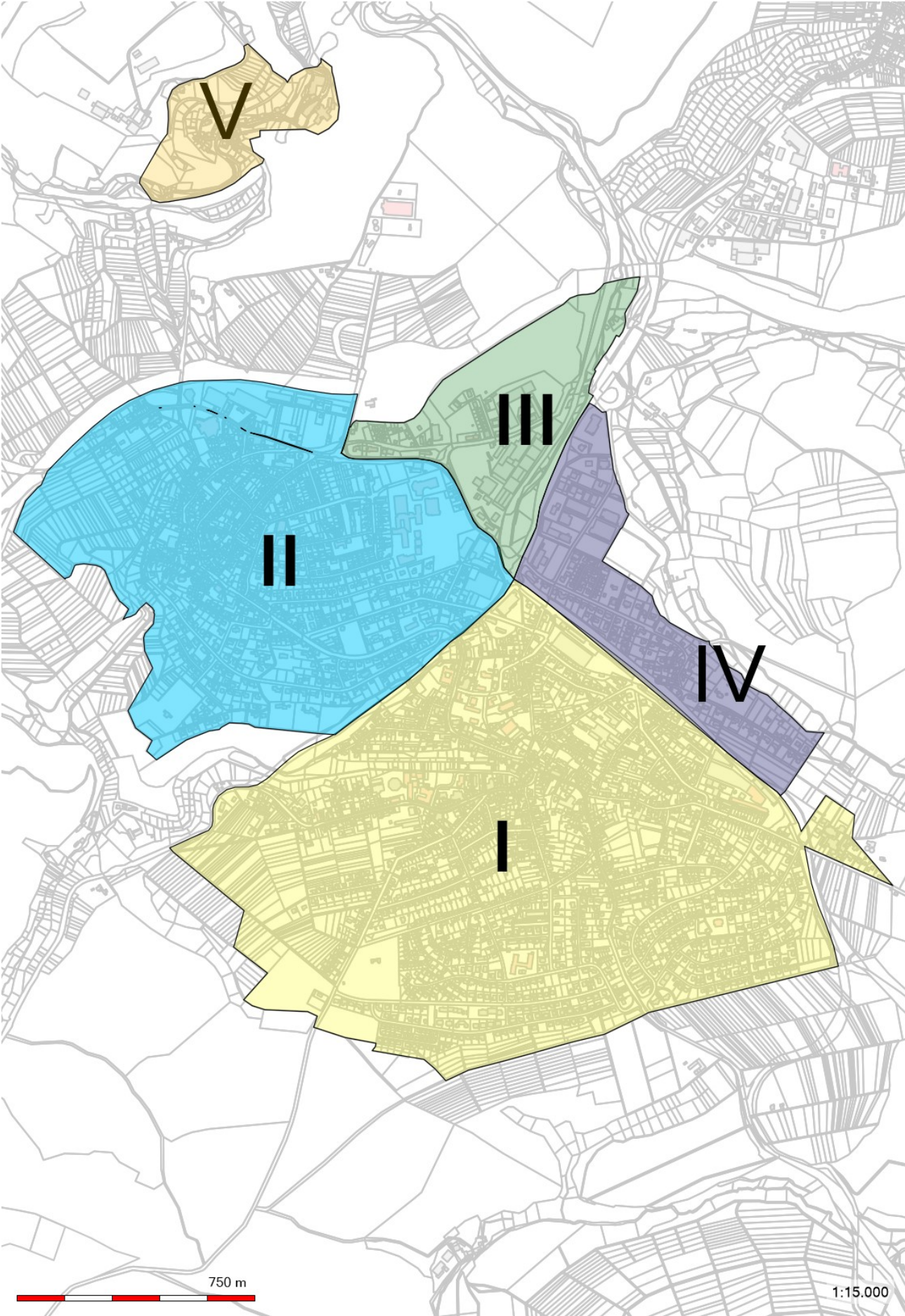
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höhr-Grenzhausen, den 17.05.2021

gez. Michael Thiesen  
Stadtbürgermeister



**Anlage 1**



## Anlage 2

### **Begründung zur Bildung von jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) für die in der Anlage 1 als Abrechnungsgebiete I bis V dargestellten Gemeindegebietes**

Die Stadt Höhr-Grenzhausen erhebt wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten I bis V aufgrund des § 10 a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Koblenz (4 K 332/16.KO) vom 16.03.2017, sowie des diesbezüglich ergangenen Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (6 A 11120/17.OVG) vom 28.05.2018, hinsichtlich der Bildung von Abrechnungseinheiten in der Stadt Höhr-Grenzhausen, ist eine Zusammenfassung des gesamten Stadtgebietes zu einer einzigen Abrechnungseinheit nicht zulässig.

Die nunmehr gebildeten Abrechnungseinheiten berücksichtigen die Vorgaben der o.a. Gerichtsentscheidungen.

Beide Entscheidungen beziehen sich auf die vom Bundesverfassungsgericht gemäß Beschluss vom 25.06.2014 formulierten Grundsätze hinsichtlich einer verfassungskonformen Auslegung des § 10 a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz zur Bildung von Abrechnungseinheiten bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen.

In diesen Entscheidungen wird festgestellt, dass die durch das Stadtgebiet verlaufenden Landesstraßen (L 307 tw., L 308, L 310), aufgrund teilweise fehlender Anbaubestimmung, nicht in Gänze zum Anbaustraßennetz der Stadt Höhr-Grenzhausen gerechnet werden können und sie dadurch eine Zäsur darstellen, die eine trennende Wirkung verursacht und die Bildung von unterschiedlichen Abrechnungseinheiten erforderlich macht.

Es wird festgestellt, dass diese trennende Wirkung zusätzlich durch die hohe Verkehrsfrequenz auf diesen Straßen bestätigt wird (Fehlende Fußgängerüberwege, fehlende Fußgängerampeln).

Im Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz (4 K 332/16.KO) vom 16. März 2017 heißt es u.a.:

*„In Anwendung dieser Grundsätze (Anm.: Die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtes) ist die Zusammenfassung der Ortsteile Höhr und Grenzhausen zu einer Abrechnungseinheit vorliegend schon deshalb nicht möglich, wie die beiden historisch gewachsenen Ortsteile durch den in nord-südlicher Richtung verlaufenden Straßenzug der L 307 und L 308 auf einer Länge von annähernd 2 km getrennt werden. Insbesondere ist vorliegend davon auszugehen, dass es sich bei der Landesstraße um eine größere Straße im Sinne der zitierten Rechtsprechung handelt. Sie ist schon für sich gesehen in einer erheblichen Breite konzipiert und gebaut; der hierdurch entstehende abtrennende Charakter wird im Bereich nördlich des Kreisverkehrs der Landesstraßen (L 307, L 308 und L 310) sowie südlich des Kreisverkehrs an der „Rathausstraße“ noch dadurch verstärkt, dass in diesen jeweiligen Bereichen, die überdies größtenteils außerhalb der Ortsdurchfahrt der Beklagten liegen, überhaupt keine Anbaubestimmung besteht mit der Folge, dass dort schon aus diesem Grund die beiden Landesstraßen nicht zu Anbaustraßennetz der Beklagten gerechnet werden können. Zudem ist der Straßenkörper auf diesen langen Teilstrecken durch beidseitige Bepflanzung von der östlich und westlich hiervon liegenden jeweiligen Bebauung deutlich abgesetzt. Aber auch das relativ kurze Teilstück zwischen den beiden genannten Kreisverkehren ist nur teilweise, nämlich südlich der Kreuzung mit der Parkstraße, in einer Länge von nicht einmal 100 m zum Anbau bestimmt, wäh-*

*rend eine solche Anbaubestimmung nördlich dieser Kreuzung, im Bereich des „Alten Bahnhofs“ und des auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Gewerbebetriebes nicht gegeben ist. Die trennende Wirkung der L 308 ist auch mit Blick auf die hohe Verkehrsfrequenz auf dieser Straße anzunehmen, die eine ungehinderte Querung hindert.“*

*„Bei einer derartigen Verkehrsstärke dürfte schon die –hier nicht einmal erfolgte- Anordnung von Fußgängerüberwegen zur Gewährleistung einer Überquerung regelmäßig nicht mehr ausreichen, .....*

*„... Vielmehr kann hier gerade von einer Trennung durch eine stark befahrene Straße ausgegangen werden.“*

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Beschluss 6 A 11120/17.OVG) vom 28. Mai 2018 bestätigt die Entscheidung und begründet dies wie folgt:

*„Ernsthaft zweifelhaft ist auch nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Landesstraße L 308/307 stelle sich als Zäsur dar, die die Zusammenfassung der nordwestlich und der südöstlich dieser Straße liegenden Anbaustraßen in einer Abrechnungseinheit verbiete. Dass diese Straße nur zweispurig und ohne einen die Richtungsfahrbahnen trennenden Mittelstreifen ausgebaut wurde und auf einer Länge von ca. 220 m zum Anbau bestimmt ist, ändert nichts an ihrer trennenden Wirkung. Die übrige Strecke (ca. 1,5 km) dieser Landesstraße stellt eine deutliche Zäsur zwischen Höhr und Grenzhausen dar. Die L 308 weist auf einer Länge von ca. 1 km bis zur Kreisverkehrsanlage Rathausstraße keine Quermöglichkeit für Fahrzeuge oder Fußgänger auf, ebenso wenig die L 307 von der nördlichen Kreisverkehrsanlage (urspr. Knoten A) bis zum nördlichen Ende der Bebauung.“*

*„Gleiches gilt für die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur trennenden Wirkung der L 310, die deutlich tiefer angelegt ist als das umgebende Gelände und auf einer Länge von ca. 1,5 km lediglich mit Hilfe zweier Fußgängerbrücken und einer Straßenüberführung (Bergstraße) überquert werden kann.“*

Gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz 6 A 11120/17.OVG vom 28. Mai 2018) ist eine Grenzziehung zwischen den Abrechnungsgebieten in der Mitte der Fahrbahnen der Landesstraßen zulässig und möglich. In den Fällen in denen die Abgrenzung der Abrechnungseinheiten durch Landesstraßen erfolgt (L 307 tw., L 308 und L 310) erfolgt die Grenzziehung daher jeweils in der Fahrbahnmitte.

Das Abrechnungsgebiet I wird im Wesentlichen vom „Stadtteil Höhr“ gebildet und wird von den Landesstraßen L 308 und L 310 zu den Abrechnungsgebieten II und IV abgegrenzt.

Das Abrechnungsgebiet II wird durch die Landesstraßen L 307, dem Autobahnzubringer L307 und der L 308, sowie durch den nördlichen und westlichen Ortsrand, begrenzt. Die Straßen stellen hier wie erläutert eine Zäsur dar, und entfalten eine trennende Wirkung zu den weiteren Abrechnungsgebieten.

Es erfolgt eine Einbeziehung der südwestlich der Landesstraße L 307 liegenden Bereiche des Keramikmuseums, des Fachschul- und Schulzentrums sowie des sich anschließenden Gewerbebetriebes, weil sämtliche Einrichtungen in erheblichen Umfang durch Gemeindestraßen des Abrechnungsgebietes II erschlossen werden und daher einen konkret zurechenbaren Vorteil durch die bessere Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems dieser Abrechnungseinheit erfahren.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat für den nördlichen Bereich des Abrechnungsgebietes II (von dem Autobahnzubringer der L 307 bis zum Ortsende) festgestellt, dass die Stadt Höhr-Grenzhausen in eigener Verantwortung zu prüfen habe, inwieweit eine Zugehörigkeit zum Abrechnungsgebiet „Grenzhausen“ gegeben sei.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die L 307 hier in diesem Bereich keineswegs ein Zäsur darstellt, die eine Abtrennung zwingend erfordert.

Der betroffene Bereich liegt innerhalb der festgesetzten OD und ist auf gesamter Länge zum Anbau bestimmt.

Auch ist die Verkehrsbelastung in diesem Abschnitt der L 307 keineswegs mit dem Verkehrsaufkommen der L 307 ab Autobahnzubringer zu vergleichen. Der überwiegende Verkehr benutzt den Zubringer um in die Stadt hinein- oder herauszufahren. Der hier zu betrachtende Teil der L 307 hat ein deutlich geringeres Verkehrsaufkommen wodurch ein Wechsel der Straße an allen Stellen problemlos möglich ist.

Die Fahrbahnbreite der L307 entspricht zudem dem überwiegenden Teil der Verkehrsanlagen in diesem Abrechnungsgebiet. Auch diesbezüglich ist keine Zäsur gegeben.

Eine Zäsur durch die L 307 ist in diesem Bereich nicht erkennbar, eine Zusammenfassung mit dem Abrechnungsgebiet „Grenzhausen“ ist gerechtfertigt.

Das Abrechnungsgebiet III wird über die relativ kleine Gemeindestraße Georg-Steuler-Straße von der L 307 her angebunden. Diese Gemeindestraße stellt die ausschließliche Erschließung für das Wohngebiet In-der-Trift und das Gewerbegebiet Steuler sicher. Das Abrechnungsgebiet wird von drei Seiten von der L 307 umschlossen. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung stellt die L 307 eine Zäsur dar, die die Bildung einer eigenen Abrechnungseinheit erfordert.

Das Abrechnungsgebiete IV (Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße und Wohngebiet Auf der Haide) werden durch die L 307 und durch die L 310 begrenzt. Wie bereits dargestellt, erfolgt durch diese Anlagen eine Zäsur mit trennender Wirkung, die die Bildung von separaten Abrechnungseinheiten erforderlich macht.

Die Anbindung der Rudolf-Diesel-Straße erfolgt deutlich überwiegend über die Straße „Auf der Haide“ zur L 307, die Anbindung des Wohngebietes (Sackgasse) ausschließlich über diese Straße. Zu einer verfassungsrechtlich zu missbilligende Umverteilung der Ausbaulasten zwischen den gewerblich nutzbaren Grundstücken und den zu Wohnzwecken nutzbaren Grundstücken kommt es im vorliegenden Falle auch nicht.

Bei den Verkehrsanlagen in diesem Abrechnungsgebiet, auch nicht bei der Rudolf-Diesel-Straße, handelt es sich um Straßen mit einem strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand. Eine nicht mehr zu rechtfertigende Umverteilung von Ausbaulasten, weder zu Lasten der Wohngrundstücke noch zu den Gewerbegrundstücken liegt hier, auch unter dem Aspekt der „großzügigen Pauschalierungsbefugnis“ der Stadt, nicht vor.

Der Ortsteil Grenzau bildet ein eigenes Abrechnungsgebiet (Abrechnungsgebiet V), weil die Verbindung zu diesem Ortsteil über eine ca. 1 km lange ausserorts verlaufende nicht zum Anbau be-

stimmte Straße erfolgt. Der Ortsteil Grenzau bildet für sich funktional und räumlich ein eigenständiges Gebietsteil.